

26 O 59/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite
Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser
bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Stefan Lehmann, Uli Rothaufe, Dr. Melanie
Kramp und Edoardo Malpaga, Adenauerring 7, 81737 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BLD Bach, Langheid,
Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.03.2025
durch die Richterin am Landgericht Dr. Ackermann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.212,95 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche nach Widerruf eines Rentenversicherungsvertrages geltend.

Der Kläger schloss bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten im Oktober 2008 einen fondsgebundenen Basisrentenversicherungsvertrag ab. Versicherungsbeginn war der 01.12.2008.

Die Beklagte übersandte dem Kläger mit Schreiben vom 27.11.2008 den Versicherungsschein nebst den Allgemeinen Vertragsbedingungen und weiteren Verbraucherinformationen.

Das Antragsformular enthielt auf der letzten Seite folgenden Hinweis auf ein Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 VVG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die AachenMünchener Lebensversicherung AG, 50414 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Fax-Nummer 0221/33 95 78 26 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten und dafür nur einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zahlen, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Den jeweiligen Betrag erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wichtige Hinweise

Während der Laufzeit des Vertrages wirkte der Kläger verschiedentlich auf den Vertrag ein. Wegen der Einzelheiten wird auf die unstreitig gebliebene Darstellung in der Klageerwiderung, Bl. 71, 72 d.A., Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf gemäß § 8 VVG und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung und Auskunftserteilung auf. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 15.02.2024 ab.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe ein Recht auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages nach erklärtem Widerruf. Die Widerrufsfrist habe noch nicht zu laufen begonnen, da eine Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

Der Kläger hat mit am 22.04.2024 zugestellter Klage zunächst im Wege der Stufenklage auf erster Stufe beantragt, ihm Auskunft zu erteilen über den ungezillmerten Rückkaufswert zum 05.02.2024 zum streitgegenständlichen Vertrag.

Nachdem die Beklagte Auskunft erteilt hat, ist der Kläger mit Schriftsatz vom 07.03.2025 von der Auskunfts- auf die Leistungsstufe gewechselt und

beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.212,95 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei ordnungsgemäß über ein ihm zustehendes Widerrufsrecht belehrt worden. Darüber hinaus sei ein dem Kläger gegebenenfalls zustehendes Widerrufsrecht jedenfalls verwirkt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 9, 152 Abs. 2 VVG in Höhe von 9.212,95 €.

1.

Die Widerrufsfrist begann gem. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG a.F. nicht zu laufen, weil die Rechtsvorgängerin der Beklagten den Kläger nicht ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen eines Widerrufs belehrt hatte.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG a.F. setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen, voraus. Es muss klargelegt werden, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen (BGHZ 200, 293 Rn. 38 = NJW 2014, 1658). Erforderlich, aber auch ausreichend ist dabei die abstrakt-generelle Darstellung des vorzunehmenden Ausgleichs

Die streitgegenständliche Belehrung genügt diesen Anforderungen nicht, weil sie den Versicherungsnehmer nicht über einen möglichen Nutzungsherausgabeanspruch belehrt. Dies ist nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG a.F. aber erforderlich.

Damit dem Versicherungsnehmer klar ist, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen und somit welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er zumindest über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 BGB a.F. i.V.m. §§ 346 ff. BGB) nicht nur, dass der Versicherer gem. § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB gezahlte Prämien zurückzahlen hat, sondern auch, dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen nach § 346 Abs. 1 Fall 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB herausgeben muss. Bestätigt wird dies durch die zum 11.6.2010 erfolgte Aufnahme eines Hinweises auf diesen Anspruch in die Musterwiderrufsbelehrung nach der Anlage zu § 8 Abs. 5 S. 1 VVG a.F. Das Muster über die Widerrufsbelehrung kann auch schon für die Zeit davor als rechtlich unbedenkliche Empfehlung des Gesetzgebers Verwendung finden (BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 40/22, NJW-RR 2024, 164, beck-online).

Soweit die Beklagte einwendet, eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 346 BGB i.V.m. § 357 BGB a.F. sei jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Zustimmung des Versicherungsnehmers zu einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits feststehe, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 9 Abs. 1, § 152 VVG richten, dringt sie damit nicht durch. In der zitierten Entscheidung führt der Bundesgerichtshof hierzu aus:

Zwar kann der fehlende Hinweis auf bestimmte, im Gesetz vorgesehene Rechtsfolgen des Widerrufs unschädlich sein, wenn diese für den konkreten Versicherungsvertrag rechtlich ausgeschlossen sind. Ein Hinweis auf die geschuldete Herausgabe der gezogenen Nutzungen für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, war aber nicht deshalb entbehrlich, weil zum Zeitpunkt der Belehrungerteilung bereits alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1,

§ 152 VVG vorgelegen hätten und deshalb eine Herausgabe von Nutzungen nach §§ 346 ff. BGB nicht mehr hätte geschuldet werden können. Letzteres trifft nicht zu.

Die Anwendung von § 9 Abs. 1, § 152 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat. Dies setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (vgl. BT-Drs. 16/3945, 62; BeckOK VVG/Brand, 1.8.2023, VVG § 9 Rn. 12; Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl., VVG § 9 Rn. 8; Looschelders/Pohlmann/Heinig/Makowsky, VVG § 9 Rn. 12; MüKoVVG/Eberhardt, 3. Aufl., VVG § 9 Rn. 6). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat. Ob das für den hier in Rede stehenden Vertrag vor Ende der Widerrufsfrist der Fall sein würde, stand zur Zeit der Belehrungserteilung aber noch nicht fest.“

Diese Ausführungen, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung vollumfänglich anschließt, gelten gleichermaßen für den vorliegenden Fall.

2.

Die Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Kläger verstößt auch weder gegen Treu und Glauben, § 242 BGB, noch ist es rechtsmissbräuchlich. Zwar kann sich die Ausübung des Widerrufsrechts bei Vorliegen besonders gravierender Umstände als grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten darstellen (vgl. zum Widerspruchsrecht gemäß § 5 a VVG a.F. BGH, Beschluss vom 27.01.2016, IV ZR 130/15; OLG Köln, Urteil vom 29.04.2016, 20 U 214/12). Solche besonders gravierenden Umstände liegen hier jedoch nicht vor.

Der Kläger hat keine Handlungen vorgenommen, welche bei der Beklagten ein Vertrauen darauf hätten begründen können, er wolle unbedingt an dem geschlossenen Vertrag festhalten. Dass der Kläger die weitere steuerliche Förderung und Zertifizierung des Vertrages in Anspruch nehmen wollte, ließ lediglich den Schluss zu, dass er das Produkt bestmöglich für sich nutzen wollte, nicht jedoch, dass er unbedingt hieran festhalten wollte. Gleiches gilt für die erfolgte Beitragsfreistellung. Nach einer Beitragsfreistellung könnte ein Antrag des Versicherungsnehmers auf prämienspflichtige Fortführung des Versicherungsvertrags zwar unter Umständen den ausdrücklichen und beim Versicherer entsprechendes Vertrauen auslösenden Willen zum Ausdruck bringen, am Vertrag festzuhalten (vgl.

BGH, BeckRS 2021, 30581). Einen solchen Antrag hat der Kläger aber nicht gestellt. Schließlich stellt sich die Ausübung des Widerrufsrechts auch vor dem Hintergrund des Schreibens des Klägers vom 15.12.2017, Anlage BLD 2, Bl. 84 d.A., als Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Dass der Kläger unbedingt an dem streitgegenständlichen Vertrag festhalten wollte, ergibt sich aus seinem Schreiben nicht. Es kann nur festgestellt werden, dass der Kläger die Beklagte um Prüfung eines nicht näher bekannten Rückforderungsschreibens der DRV gebeten hat, welche ihm auch die Prüfung ermöglichen sollte, ob er an dem laufenden Vertrag - sowie einem weiteren bei der Beklagten abgeschlossenen Vertrag - festhalten soll. Die weiteren Umstände des Schreibens bleiben zum Nachteil der für die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten unklar. Weder das Schreiben der DRV, noch eine eventuelle Antwort der Beklagten liegen vor.

Nach alldem begründen die genannten Umstände weder für sich genommen, noch in der Gesamtschau einen Verstoß gegen Treu und Glauben, § 242 BGB.

3.

Nach dem Vorstehenden hat der Kläger Anspruch auf Erstattung des Rückkaufswertes, der sich gemäß §§ 152 Abs. 2, 169 VVG nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestimmt und vorliegend unstreitig 9.212,95 € beträgt.

Die Beklagte schuldet darüber hinaus Zinsen ab dem 07.03.2024, §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Streitwert: bis 10.000,00 €

Dr. Ackermann